

Erläuterungen zur Satzung

Abgesehen von den jetzt neu festgelegten Gebührensätzen (§ 3 Abs.4) enthält der vorgelegte Satzungsentwurf im Vergleich zu bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzungen folgende „Änderungen“

1. Seit geraumer Zeit enthielten die bisherigen Gebührensatzungen in § 1 (dort als Abs. 2 geregelt) folgende Regelung:

„Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich 3 Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z.B. Kostenentwicklung oder Änderungen in der Reinigungshäufigkeit, kann hiervon abgewichen werden.“

Diese Regelung ist entfallen:

Vor dem Hintergrund, dass nach wie vor beabsichtigt ist, die Straßenreinigung möglichst in absehbarer Zeit umzustellen und die derzeitige Regelung insoweit als vorübergehende Regelung („Interregnum“) bis zu jenem Zeitpunkt betrachtet wird, erscheint die Festbeschreibung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode wenig hilfreich. In den Gebührensatzungen anderer Städte im Lande ist im Übrigen keine Regelung der Kalkulationsperiode getroffen.

2. In § 1 Abs. 1 ist die Wendung „vollständig“ hinzugekommen.
Dies wird für exakter gehalten.

3. Im Anschluss an die Sätze der „jährlichen Straßenreinigungsgebühr“ ist folgende Regelung an § 3 Abs. 4 angefügt:

„Je Monat beträgt die Straßenreinigungsgebühr ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.“

Dies dient erstrangig der Klarstellung der Berechnungsweise für kürzere Zeiträume als ein Jahr.

4. In § 5 ist Absatz 5 neu angefügt. Er regelt die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass die jetzige Gebührensatzung nicht zu Beginn des Jahres, sondern – wenn auch rückwirkend – mit dem 01.04.06 in Kraft tritt.

5. § 2 Abs. 1 wurde neu gefasst. Bisher lautete die Bestimmung:

„Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder dinglich Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Maßgeblich hierfür ist der Grundstücksbegriff der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Die im jetzigen Entwurf enthaltene Fassung ist in engerer Anlehnung an den gesetzlichen Wortlaut des § 6 Abs. 5 KAG und insoweit exakter formuliert.